

# Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuung durch (auch Leih-) Großeltern

Ab 1.1. 2009 können Eltern Betreuungskosten für ihre Kinder bis zu einer Höhe von € 2.300,-- pro Jahr und Kind steuerlich als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt geltend machen.

Die Betreuung kann durch öffentliche Institutionen (zB Kindergarten), private Institutionen, die den landesgesetzlichen Vorschriften über Kinderbetreuungseinrichtungen entsprechen oder pädagogisch geschulten Einzelpersonen durchgeführt werden – auch zB von den eigenen Großeltern. Ausgeschlossen sind haushaltszugehörige Personen.

Eltern müssen für das Kind den Kinderabsetzbetrag (gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt) oder den Unterhaltsabsetzbetrag für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr erhalten, um Betreuungskosten steuerlich geltend machen zu können.

Begünstigt sind die unmittelbaren Kosten für die ausschließliche Kinderbetreuung. Verpflegungskosten, Schulgeld bei Privatschulen, Fahrtkosten, Vermittlungskosten für die Betreuung zählen nicht zu den Betreuungskosten,

Gewährt der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin einen steuerfreien Zuschuss zur Kinderbetreuung – max. € 500,-- pro Kind und Jahr – können insoweit die Kinderbetreuungskosten nicht geltend gemacht werden.

Das Kind darf im betroffenen Kalenderjahr das elfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben – oder anders gesagt: in dem Kalenderjahr, in dem das Kind zehn wird, können letztmalig und ganzjährig Betreuungskosten abgesetzt werden.

Fallen bei verschiedenen Steuerpflichtigen – etwa bei beiden Elternteilen – für dasselbe Kind Betreuungskosten an, haben diese die Betreuungskosten individuell geltend zu machen, pro Kind max. in Summe € 2.300,--. Der Antrag erfolgt in der Arbeitnehmerveranlagung oder der Einkommensteuererklärung.

## **Was ist bei Kosten für Betreuung durch Einzelpersonen – zB Leihomas – zu beachten ?**

Für die bezahlten Kosten müssen die Leihomas den Eltern/Erziehungsberechtigten eine Rechnung od. eine Zahlungsbestätigung übergeben, die

- den Namen und die Adresse der Leihoma sowie deren SV-Nummer,
- den Umfang und den Zeitraum der Betreuung sowie den
- Betreuungsbeitrag enthält.
- Weiters muss das betreute Kind oder die betreuten Kinder mit deren SV-Nummern angeführt sein.

Diese Belege müssen zumindest sieben Jahre aufgehoben werden.

Die Empfänger dieser Beiträge – die Leihomas – sind damit grundsätzlich steuer- u. sozialversicherungspflichtig, soweit bei ihnen entsprechende Grenzen überschritten werden.

Die Betreuungspersonen müssen mindestens 8 Stunden Ausbildung absolvieren und dies den Eltern nachweisen (ist die Betreuungsperson zwischen 16 und 20 Jahre alt, werden 16 Ausbildungsstunden verlangt). Wenn die Ausbildung bis 31.12. 2009 absolviert wird, können auch davor in 2009 bezahlte Beträge steuerlich geltend gemacht werden.

Sowohl bei einem freien Dienstvertrag wie auch bei einem unselbständigen Dienstverhältnis (dann auch Entgeltfortzahlung im Krankheits- u. Urlaubsfall uam.) sind die Eltern/der Elternteil verpflichtet, eine Anmeldung bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse vorzunehmen, die Lohnverrechnung durchzuführen und Beiträge zu bezahlen. Soweit der monatliche Betreuungsbeitrag unter € 357,-- (Wert 2009) bleibt, liegt eine geringfügige Beschäftigung vor, die „nur“ eine Unfallversicherung und die Anmeldung bei einer Mitarbeitervorsorgekasse benötigt. Für die richtige Berechnung und Bezahlung der Abgaben haften die Eltern. Bei einem echten Dienstvertrag wäre weiters die

landesgesetzlich unterschiedliche Mindestbezugshöhe für Hausangestellte zu berücksichtigen. Nähere Infos dazu geben Finanzamt, Gebietskrankenkasse, Interessensvertretungen und Steuerberater.

Die Verwendung von Dienstleistungsgutscheinen (echter Dienstvertrag) ist nur für einfache und fallweise Arbeiten vorgesehen und daher eher nicht für laufende Kinderbetreuung gedacht.

Würde im Verhältnis zur Leihoma ein Werkvertrag vorliegen – diese Auffassung wird von Fachautoren abgelehnt – braucht es keine Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse. Versteuerung und die Verantwortung für die Sozialversicherung würde diesfalls ausschließlich bei der betreuenden Oma liegen.

### **Zusammenfassung:**

Die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ab 2009 ist für die Eltern interessant. Es sind verschiedene Voraussetzungen zu beachten, u.a. auch, dass der Absetzbarkeit auf Seiten der Eltern gegebenenfalls die Versteuerung und die Sozialversicherung bei der Empfängerin der Beiträge gegenübersteht und daraus auch Pflichten für die Eltern entstehen.

3. Juni 2009

Dem Katholischen Familienverband der Erzdiözese Wien zur Verfügung gestellt  
von

**DR. ALFRED TRENDL**



WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS-  
UND STEUERBERATUNGS GMBH